



Statuten

Version vom November 2023 (V2023-11)
Genehmigt und in Kraft gesetzt am 27.11.2023

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Sammlung Ernst E. Schlatter» (nachfolgend Verein EES oder Verein) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Sitz des Vereins ist am Wohnsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein EES bezweckt die Bewahrung und Bekanntmachung des Werkes des Kunstmalers und Grafikers Ernst Emil Schlatter (1883 Zürich – 1954 Uttwil).
Der Verein setzt sich dabei insbesondere zum Ziel, das Werk und die Persönlichkeit des Künstlers den Interessierten und der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen, sowie eine möglichst umfassende Werkdokumentation zu erstellen und zu verwalten.
Der Verein EES kann Kunstwerke von Ernst E. Schlatter oder andere Exponate mit Verbindung zu diesem Künstler als Geschenk entgegennehmen und/oder käuflich erwerben. In Ausnahmen kann der Verein auch Exponate veräussern oder tauschen, wenn damit das Ziel erreicht wird, die Sammlung zu optimieren.
In Ausnahmefällen kann der Verein auch Exponate als Depositum entgegennehmen.
Der Verein kann Mitglied des Schweizer Kunstvereins, des Netzwerks der Thurgauer Museen oder ähnlicher Organisationen werden.
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 3.3 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 3.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitglieder

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins unterstützen.
- 4.2 Aktivmitglied mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche Vereinsaufgaben ehrenamtlich übernehmen.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch mit Empfehlung mindestens eines Aktivmitgliedes. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.
- 4.4 Ehrenmitglieder mit Stimmrecht werden aufgrund ihres besonderen Einsatzes für den Verein auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (MV) ernannt.
- 4.5 Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Durch Zahlung des Passivbeitrages gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereins- bzw. Geschäftsjahr.
- 4.6 Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Durch Zahlung des Gönnerbeitrages gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereins- bzw. Geschäftsjahr.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Erlöschensgründe
Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 5.2 Austritt
Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.
- 5.3 Ausschluss
 - 5.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.
 - 5.3.2 Der Ausschluss ist endgültig, soweit das Mitglied nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung an die Vereinsversammlung rekurriert. Diese entscheidet an der nächsten Sitzung nach Anhörung des Mitgliedes endgültig über den Rekurs.

6. Organisation des Vereins

- 6.1 Organe
Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisionsstelle.Die Organe des Vereins EES sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Erstattung von effektiven Spesen und Barauslagen.

- 6.2 Mitgliederversammlung
- 6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets;
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
 - f) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - g) Beschlussfassungen über Ausgaben von mehr als CHF 5'000;
 - h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - i) Änderung der Statuten;
 - j) Genehmigung von Reglementen;
 - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - l) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses;
 - m) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.
- 6.2.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.
- 6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich und spätestens bis 31. Januar eines Kalenderjahres den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 6.2.4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.
- 6.2.5 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, oder in dessen/deren Verhinderungsfall ein/eine von der Mitgliederversammlung gewählte/r Tagespräsident/in. Die/Der Vorsitzende bezeichnet eine/n Protokollführer/in.
- 6.2.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitz und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet wird.
- 6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich statt.
- 6.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- 6.2.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6.3 Vorstand
- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.3.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.
- 6.3.3 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der Rechnungsführung und dem Aktariat. Ämterkumulation ist zulässig.
- 6.3.4 Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Rechnungsführung.
- 6.3.5 Die Finanzberechtigungen des Vorstandes sind in einem Reglement festgehalten.
- 6.3.6 Der Vorstand wird auf Antrag des/der Präsidenten/in oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 6.3.7 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Die Beschlussfassung kann auch via E-Mail auf dem Zirkularweg erfolgen.

- 6.4 Revisionsstelle
- 6.4.1 Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 6.4.3 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Rechnungsführung und Vorstand.

7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus dem Sammlungsinventar, den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

8. Datenschutz

- 8.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 8.2 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die EMail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- 8.3 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.

9. Statutenänderungen und Auflösung

- 9.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfachem Mehr beschlussfähig.
- 9.3 Im Falle der Auflösung des Vereins ist die Verteilung von Vereinseigentum unter den Mitgliedern ausgeschlossen. Es ist eine steuerbefreite Organisation – bevorzugt mit Sitz in Uttwil – mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu bestimmen, welcher das Vereinsvermögen und die Sammlung als Schenkung überlassen wird, unter der Bedingung, dass die Sammlung für immer zusammengefügt bleibt und in diesem Sinne gezeigt werden kann. Das Vermögen ist zweckgebunden für die Erhaltung der Sammlung zu verwenden. Sollten Uttwiler Institutionen keine Ressourcen für die Bewahrung, Weiterentwicklung und Präsentation der Schlatter-Sammlung haben, soll sie in das Eigentum der Gemeinde Uttwil übergehen und als Depositum zu Betreuung an das Kunstmuseum Thurgau überführt werden.

10. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 27.11.2023 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Uttwil, 27.11.2023
(Ort und Datum)



(Unterschrift Gründungspräsident)



(Unterschrift Protokollführerin)